

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 53	S0178/21	05.05.2021

zum/zur

A0077/21 – Fraktion DIE LINKE

Bezeichnung

Informationsbereitstellung zum Thema Schwangerschaftskonfliktberatung und Schwangerschaftsabbrüche gemäß §219 a StGB

Verteiler

Tag

Der Oberbürgermeister	18.05.2021
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	17.06.2021
Ausschuss für Familie und Gleichstellung	22.06.2021
Stadtrat	15.07.2021

Dem Antrag, dass die LH MD auf ihrer Internetseite eine Liste von Praxen, welche Schwangerschaftsabbrüche vornehmen, veröffentlicht, kann nicht gefolgt werden.

Dies ist der Stadt rechtlich nicht erlaubt, auch wenn ein Einverständnis der entsprechenden Einrichtung eingeholt würde.

Es handelt sich um eine Bundesangelegenheit. Der § 13 Abs. 3 des Gesetzes zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz -SchKG) ist als Folge des § 219a Strafgesetzbuch ergangen.

Diese Norm lautet:

...

*"(3) Die Bundesärztekammer führt für den Bund eine Liste der Ärztinnen und Ärzte sowie der Krankenhäuser und Einrichtungen, die ihr mitgeteilt haben, dass sie Schwangerschaftsabbrüche unter den Voraussetzungen des § 218a Absatz 1 bis 3 des Strafgesetzbuches durchführen, und darf die zu diesem Zwecke erhobenen personenbezogenen Daten verarbeiten. Die Liste enthält auch Angaben über die jeweils angewendeten Methoden zur Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs, soweit diese mitgeteilt werden. Die Bundesärztekammer aktualisiert die Liste monatlich auf der Grundlage der ihr mitgeteilten Informationen, veröffentlicht sie im Internet und stellt sie der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben und den Ländern zur Verfügung."*

Dies bedeutet, dass die Zuständigkeit für die Erstellung und Veröffentlichung abschließend für die Bundesärztekammer geregelt ist. Für die zusätzliche Veröffentlichung durch die Länder oder die Kommunen und Landkreise besteht keine Regelungskompetenz und daher keine Befugnis.

Unabhängig davon handelt es sich bei dem Schwangerschaftskonfliktgesetz und dem für Sachsen-Anhalt geltenden Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG-AG LSA) um eine Angelegenheit, an dem die Landkreise und kreisfreien Städte gem. § 6 dieses Gesetzes im übertragenen Wirkungskreis teilnehmen.

Insoweit kann der Stadtrat dem Oberbürgermeister keine Weisung erteilen

Borris